clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 149/16

Datum: 16. Dezember 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Matthias Graulich

CCP Release 12.0/T2S Welle 4: Strukturelle Änderungen in Bezug auf die Abwicklungsentgelte der Eurex Clearing AG; Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Verweis auf Eurex-Clearing-Rundschreiben: 037/16

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 33 88

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:
Aktualisierte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, gültig ab 1. Februar 2017
2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG gültig ab 1. März 2017

Zusammenfassung:

Mit Eurex Clearing-Rundschreiben 037/16 hat Eurex Clearing die Einführung von CCP Release 12.0 angekündigt, das sich auf die Einführung von T2S Welle 4 bezieht. In der vierten Migrationswelle von T2S am 6. Februar 2017 wird Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF) ihr Wertpapierabwicklungsgeschäft auf T2S, dem neuen europäischen Wertpapierabwicklungssystem in Zentralbankgeld migrieren.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) zu folgenden Themen:

1. T2S - Investitionskostenbeitrag der Clearstream Banking AG, Frankfurt
2. T2S - Abwicklungsentgelte

Die Änderungen unter Punkt 1 treten am **1. Februar 2017** in Kraft.
Die Änderungen unter Punkt 2 treten am **1. März 2017** in Kraft.

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

CCP Release 12.0/T2S Welle 4: Strukturelle Änderungen in Bezug auf die Abwicklungsentgelte der Eurex Clearing AG; Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Mit Eurex Clearing-Rundschreiben 037/16 hat Eurex Clearing die Einführung von CCP Release 12.0 angekündigt, das sich auf die Einführung von T2S Welle 4 bezieht. In der vierten Migrationswelle von T2S am 6. Februar 2017 wird Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF) ihr Wertpapierabwicklungsgeschäft auf T2S, dem neuen europäischen Wertpapierabwicklungssystem in Zentralbankgeld migrieren.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) zu folgenden Themen:

1. T2S - Investitionskostenbeitrag der Clearstream Banking AG, Frankfurt
2. T2S - Abwicklungsentgelte

Die Änderungen unter Punkt 1 treten am 1. Februar 2017 in Kraft. Die Änderungen unter Punkt 2 treten am 1. März 2017 in Kraft.

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

1. T2S - Investitionskostenbeitrag der Clearstream Banking AG, Frankfurt

Wie im Preisverzeichnis Inland der CBF erwähnt wird ab dem 1. Februar 2017 die Erhebung des Beitrages zu den T2S Investitionskosten eingestellt. Dementsprechend werden diese Beiträge von der Eurex Clearing den Clearing-Mitgliedern nicht mehr in Rechnung gestellt. In den Abschnitten 3.11.2 und 6.2 (Entgelt für Liefermanagement) sowie 3.11.3 und 6.3 (Abwicklungsentgelte) des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG werden die T2S-Investitionskostenbeiträge der CBF in Höhe von 0,094 EUR gelöscht.

2. T2S - Abwicklungsentgelte

Ab dem 1. März 2017 wird das Abwicklungsentgelt für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere in Girosammelverwahrung bei CBF, welches derzeit von der Eurex Clearing erhoben wird und von den Clearing-Mitgliedern zu entrichten ist, entfallen und durch ein neues T2S-Abwicklungsentgelt ersetzt, welches von CBF erhoben wird und von CBF-Kontoinhabern zu entrichten ist (wie im Preisverzeichnis Inland der CBF veröffentlicht). Die derzeitigen Abwicklungsentgelte der Eurex Clearing sind im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in den Abschnitten 3.11.3 (Abwicklungsentgelte für Termingeschäfte) und 6.3 (Abwicklungs-entgelte für FWB und Xetra OTC-Transaktionen) geregelt.

Da zukünftig das Abwicklungsentgelt an die CBF zu entrichten sein wird, werden die derzeitig seitens der Eurex Clearing an Clearing Mitglieder bereitgestellten Informationen bezüglich der Zuweisung von Abwicklungsentgelten an Nicht-Clearing-Mitglieder zukünftig weder Teil des „Daily Settlement Fees“-Report (CB330) noch der Rechnung sein.

Weitere Informationen bezüglich des neuen T2S-Abwicklungsentgelts werden Ihnen von CBF zur Verfügung gestellt werden.

Zum Inkrafttretensdatum 1. Februar 2017 bzw. 1. März 2017 wird die Vollversion des geänderten Preisverzeichnisses zum Download auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Preisverzeichnisse als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

16. Dezember 2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

3.11 Physische Belieferung aus Derivate-Positionen und Kombinationsgeschäften Option-Aktie

[…]

3.11.2 Entgelt für Liefermanagement

Für das Liefermanagement von Forderungen aus Termingeschäften, welche die Lieferung von Aktien oder anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren gegen Geldzahlung begründen, berechnet die ECAG ein Entgelt. Für das Liefermanagement von Forderungen aus Termingeschäften, welche die Lieferung von festverzinslichen Wertpapieren gegen Geldzahlung begründen, berechnet die ECAG kein Entgelt.

Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Wertpapierforderungen an:

a) Für miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmte Forderungen fällt das untenstehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an. Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine auf die Lieferung von Wertpapieren gerichtete Forderung ergibt.

b) Für am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmte Forderungen fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an.

Liefermanagement von Forderungen aus Termingeschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	**Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag**	
	Girosammel-verwahrung	**Wertpapierrechung**
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,60	EUR 1,50
~~Beitrag zu den T2S Investitionskosten der~~	~~EUR 0,094~~	-

Liefermanagement von Forderungen aus Termingeschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	**Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag**	
	Girosammel-verwahrung	**Wertpapierrechung**
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,60	EUR 1,50
~~Clearstream Banking AG, Frankfurt~~		

Dieses Entgelt wird nicht erhoben für bei der SIX SIS AG abgewickelte Instrumente.

3.11.3 Abwicklungsentgelte

Für die Abwicklung von Termingeschäften, welche eine Lieferung von Aktien oder anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung gegen Geldzahlung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt begründen, berechnet die ECAG ein Entgelt.[1] Für die Abwicklung anderer Termingeschäfte fällt bei der ECAG kein Entgelt an.

Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Belieferungen/Zahlungen an:

a) Eine Belieferung/Zahlung von zur Aufrechnung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen bestimmten, aber mangels Gegenforderung nicht aufrechenbaren Forderungen, die zu je einer Belieferung und einer Zahlung zusammengefasst werden.

b) Eine Belieferung/Zahlung von nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen, die jeweils einzeln beliefert/bezahlt werden.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Werden Bezugsrechte auf offene Forderungen gewährt, so fallen für die daraus resultierenden Wertpapierübertragungen und Zahlungsaufträge keine Abwicklungsentgelte an.

Für nicht in EUR oder CHF denominierte Wertpapiere wird das Abwicklungsentgelt für Wertpapierübertrag und Zahlungsauftrag in einer Position erhoben.

[1] Infolgedessen berechnet die Clearstream Banking AG. Frankfurt für die Abwicklung solcher Geschäfte kein weiteres Entgelt.

Abwicklung von Termingeschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung bei Clearstream	**Entgelt pro Belieferung/Zahlung**	
Wertpapierübertrag	EUR	0,125
Zahlungsauftrag	EUR	0,15
~~Beitrag zu den T2S Investitionskosten der Clearstream Banking AG, Frankfurt~~	~~EUR~~	~~0,094~~

[…]

6 Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)[2]

[…]

6.2 Entgelt für Liefermanagement

Für das Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und Xetra-OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren berechnet die ECAG ein Entgelt. Für das Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und Xetra-OTC-Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren berechnet die ECAG kein Entgelt.

Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Wertpapierforderungen an:

a) Für die miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmten Forderungen fällt das unten stehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an. Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine Forderung auf Lieferung von Wertpapieren ergibt.

b) Für die am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an. Bei der Berechnung des Entgelts werden Forderungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG wie verrechnete Forderungen behandelt.

[2] Ziffer 6 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der Börse Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte entsprechen und die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.

Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und Xetra-OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	**Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag**	
	Girosammelverwahrung	**Wertpapierrechung**
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,60	EUR 1,50
~~Beitrag zu den T2S Investitionskosten der Clearstream Banking AG, Frankfurt~~	~~EUR 0,094~~	-

6.3 Abwicklungsentgelte

Für die Abwicklung von FWB- und Xetra-OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung durch Belieferung/Zahlung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt berechnet die ECAG ein Entgelt[3]. Für die Abwicklung anderer FWB- und Xetra-OTC-Geschäfte fällt bei der ECAG kein Entgelt an.

Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Belieferungen/Zahlungen an:

a) Eine Belieferung/Zahlung von zur Aufrechnung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen bestimmten, aber mangels Gegenforderung nicht aufrechenbaren Forderungen, die zu je einer Belieferung und einer Zahlung zusammengefasst werden.

b) Eine Belieferung/Zahlung von nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen, die jeweils einzeln beliefert/bezahlt werden.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Werden Bezugsrechte auf offene Forderungen gewährt, so fallen für die daraus resultierenden Belieferungen keine Abwicklungsentgelte an.

Abwicklung von FWB- und Xetra OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung bei Clearstream	**Entgelt pro Belieferung/Zahlung**
Wertpapierübertrag	EUR 0,125

[3] Infolgedessen berechnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt für die Abwicklung solcher Geschäfte kein weiteres Entgelt.

Abwicklung von FWB- und Xetra OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung bei Clearstream	**Entgelt pro Belieferung/Zahlung**
Zahlungsauftrag	EUR 0,15
~~Beitrag zu den T2S Investitionskosten der Clearstream Banking AG, Frankfurt~~	~~EUR 0,094~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

3.11 Physische Belieferung aus Derivate-Positionen und Kombinationsgeschäften Option-Aktie

[…]

3.11.3 Abwicklungsentgelte

~~Für die Abwicklung von Termingeschäften, welche eine Lieferung von Aktien oder anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung gegen Geldzahlung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt begründen, berechnet die ECAG ein Entgelt.[1] Für die Abwicklung anderer Termingeschäfte fällt bei der ECAG kein Entgelt an.~~

~~Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Belieferungen/Zahlungen an:~~

~~a) Eine Belieferung/Zahlung von zur Aufrechnung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen bestimmten, aber mangels Gegenforderung nicht aufrechenbaren Forderungen, die zu je einer Belieferung und einer Zahlung zusammengefasst werden.~~

~~b) Eine Belieferung/Zahlung von nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen, die jeweils einzeln beliefert/bezahlt werden.~~

~~[1] Infolgedessen berechnet die Clearstream Banking AG. Frankfurt für die Abwicklung solcher Geschäfte kein weiteres Entgelt.~~

~~Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.~~

~~Werden Bezugsrechte auf offene Forderungen gewährt, so fallen für die daraus resultierenden Wertpapierübertragungen und Zahlungsaufträge keine Abwicklungsentgelte an.~~

~~Für nicht in EUR oder CHF denominierte Wertpapiere wird das Abwicklungsentgelt für Wertpapierübertrag und Zahlungsauftrag in einer Position erhoben.~~

~~**Abwicklung von Termingeschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung bei Clearstream**~~	~~**Entgelt pro Belieferung/Zahlung**~~
~~Wertpapierübertrag~~	~~EUR 0,125~~
~~Zahlungsauftrag~~	~~EUR 0,15~~

Für die Abwicklung eines Termingeschäfts durch eine Belieferung/Zahlung bei der Euroclear UK & Ireland berechnet die Eurex Clearing AG folgendes Entgelt:

Abwicklung von Termingeschäften bei Euroclear UK & Ireland	**Entgelt pro Belieferung/Zahlung**	
Abwicklungs-Service-Entgelt	GBP	0,22
CCP Abwicklungsentgelt	GBP	0,425

[…]

6. Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)[2]

[2] Ziffer 6 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der Börse Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte entsprechen und die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.

[…]

~~6.3 Abwicklungsentgelte~~

~~Für die Abwicklung von FWB- und Xetra-OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung durch Belieferung/Zahlung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt berechnet die ECAG ein Entgelt[3]. Für die Abwicklung anderer FWB- und Xetra-OTC-Geschäfte fällt bei der ECAG kein Entgelt an.~~

~~Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Belieferungen/Zahlungen an:~~

~~a) Eine Belieferung/Zahlung von zur Aufrechnung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen bestimmten, aber mangels Gegenforderung nicht aufrechenbaren Forderungen, die zu je einer Belieferung und einer Zahlung zusammengefasst werden.~~

~~b) Eine Belieferung/Zahlung von nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen, die jeweils einzeln beliefert/bezahlt werden.~~

~~Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.~~

~~Werden Bezugsrechte auf offene Forderungen gewährt, so fallen für die daraus resultierenden Belieferungen keine Abwicklungsentgelte an.~~

~~**Abwicklung von FWB- und Xetra OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung bei Clearstream**~~	~~**Entgelt pro Belieferung/Zahlung**~~
~~Wertpapierübertrag~~	~~EUR 0,125~~
~~Zahlungsauftrag~~	~~EUR 0,15~~

[…]

~~[3] Infolgedessen berechnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt für die Abwicklung solcher Geschäfte kein weiteres Entgelt.~~